

Vorwort

Geschätzte Leserinnen und Leser

Stellen Sie sich eine Gemeindeversammlung vor: hitzige Reden, verschränkte Arme, rote Köpfe in der Mehrzweckhalle. Worum geht es? Nicht um das lokale Bauprojekt, nicht um die Steuerlast – sondern um eine Asylunterkunft, die vielleicht 30 Menschen aufnehmen soll. So klein die Zahl, so gross die Aufregung. Diese Szene ist kein Einzelfall, sondern Symptom der umgekehrten Proportionalität, wie sie im Migrationsbereich häufig zu beobachten ist: Je weniger Menschen betroffen sind, desto lauter die Debatte. Der Asylbereich etwa, auf dessen Konto nur ca. 10 Prozent aller Neueinreisen in die Schweiz gehen, wird mit Abstand am kontroversesten diskutiert. Kaum ein Rechtsgebiet ist derart intensiv und wiederkehrend Gegenstand politischer Auseinandersetzungen wie das Migrationsrecht. In verlässlicher Regelmässigkeit wird am AsylG, am AIG und an den ausführenden Verordnungen geschraubt, begleitet von emotional geführten Debatten.

Rechtssystematisch nimmt das Migrationsrecht eine besondere Stellung ein. Zwar ist es historisch als Teil des besonderen Verwaltungsrechts gewachsen. Es hatte aber schon seit jeher starke verfassungsrechtliche Bezüge, ist doch die Frage, wer Teil des Gemeinwesens werden darf, eine immanent staatsrechtliche. Für die Betroffenen geht das Migrationsrecht an die Substanz, es sind Rechtsgüter wie Leib und Leben, körperliche Integrität, aber auch die Persönlichkeit und das familiäre Zusammenleben im Spiel. Wenig überraschend ist das Migrationsrecht denn auch stark grund- und menschenrechtlich geprägt. Spätestens seit der Personenfreizügigkeit mit der EU und der Assoziierung an Schengen und Dublin ist ein Grossteil des schweizerischen Migrationsrechts europarechtlich überformt.

Was das Migrationsrecht aber so bedeutend macht, ist seine Rolle als Kristallisationspunkt des Rechtsstaats. Die Rechte von Migrant:innen sind häufig einer der ersten Angriffspunkte von autoritären Bewegungen. Es ist darum eine wichtige Aufgabe der Rechtswissenschaft, diese Entwicklungen zu verfolgen und darauf hinzuweisen, wenn sich das Migrationsrecht zu sehr vom Gesamtsystem entfernt. Nicht selten werden nämlich migrationsrechtliche Sonderlösungen gefunden, die von allgemeinen Grundsätzen abweichen, etwa die formlose Wegweisung als Abweichung vom Verfügungsbegriff oder das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren, das die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit missachtet.

Die Beiträge in diesem Heft beleuchten weitere solcher Bruchstellen: *Enja Jäggi* zeigt, wie die Kriminalisierung

humanitärer Hilfe nach Art. 116 AIG fundamentalen strafrechtlichen Grundsätzen widerspricht. *Andjela Nikitic* analysiert die asylrechtliche Sonderabgabe auf Vermögenswerten, die weder eine klassische Steuer noch eine klassische Abgabe darstellt, und deckt auf, dass die dahinterstehende Konstruktion verfassungsrechtlich auf unsicherem Boden steht. *Lara Torbay* schliesslich macht sichtbar, wie das europäische Asylrecht lange die weiblichen Fluchterfahrungen invisibilisierte und dass die neuere EuGH-Rechtsprechung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung zwar Fortschritte bringt, zugleich aber Gefahr läuft, Frauen auf die Opferrolle zu reduzieren. Migration ist damit nicht nur ein Sonderthema, sondern ein Spiegel. An ihr zeigt sich exemplarisch, wie der Rechtsstaat im Umgang mit den Schwächsten immer wieder auf die Probe gestellt wird.

Neben diesen migrationsrechtlichen Analysen bietet das Heft auch Perspektiven aus anderen Rechtsgebieten: von der Schwierigkeit, mit unauffindbaren Dienstbarkeitsberechtigten umzugehen (*Philipp Kessler*), über die Frage, wie weit die relative Immunität von Parlamentarierinnen und Parlamentariern mit der EMRK vereinbar ist (*Siméon Goy*), bis hin zur Methode des Innominatvertrags (*Anna Elisa Stauffer*).

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

*Prof. Dr. Nula Katharina Frei**

* NULA KATHARINA FREI, Prof. Dr. iur., Assistenzprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der FernUni Schweiz, Lehrbeauftragte an der Universität Freiburg i.Ue. Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-095-6_01.